OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490308/2/WP

Datum:
Linz, 13. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des E H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. Juni 2018, GZ: Ka96/BHBRSich-2016-436139/226-Sch, betreffend einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 22. August 2017 der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (kurz: belangte Behörde) wurden über den Beschwerdeführer (kurz: Bf) wegen vier Übertretungen des Glücksspielgesetzes Geldstrafen von je 6.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit je 33 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

1.2. Mit Erkenntnis vom 7. März 2018, GZ: LVwG-412378, setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Geldstrafen auf je 3.000 Euro herab. Die Ersatzfreiheitsstrafen blieben unverändert.

2.1. Mit Schreiben vom 26. April 2018 wurde der Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafen binnen 14 Tagen anzutreten. Da die Geldstrafen uneinbringlich seien, seien nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken.

2.2. Mit Eingabe vom 7. Mai 2018 beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des nunmehrigen Bf für 12 Monate aufzuschieben.

Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sinngemäß anzuwenden sei und die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sei. Der Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen respektive auf den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests.

2.3. Die genannten Anträge wurden mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juni 2018, abgewiesen. Im Bescheid wurde zunächst ausgeführt, dass aufgrund des vorliegenden Vermögensverzeichnisses vom 16. November 2017 von der Uneinbringlichkeit der Strafe ausgegangen werde. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, dass durch den Verweis auf das StVG nur die Gleichbehandlung der Strafgefangenen innerhalb eines gerichtlichen Gefangenenhauses bzw einer Strafvollzugsanstalt bezweckt werden sollte. Weder seien die dortigen Bestimmungen in einem

Polizeianhaltezentrum anzuwenden noch würde die sinngemäße Anwendung des StVG dazu führen, dass der Strafjustiz vorbehaltene Bestrafungsformen auf verwaltungsbehördliche Ersatzfreiheitsstrafen anwendbar wären. Im Hinblick auf den Drittantrag betreffend Strafvollzugsaufschub wegen Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber von der Berufstätigkeit der Bürger als Regelmodell ausgehe und folglich bereits berücksichtigt sei, dass es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Personen kommen kann, die einem Beruf nachgehen. Nur für jene Fälle, die über den Regelfall hinausgehende unbillige Härten schaffen würden, sei die Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubes vorgesehen. Da der Bf solche Gründe nicht vorgebracht habe, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

2.4. Dagegen wurde mit Eingabe vom 9. Juli 2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Begründend wurde vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Der Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Bf seine Stellung als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG beantragt.

3.1. Mit Schreiben vom 14. Juni 2018 wurde der Bf von der belangten Behörde darüber informiert, dass die zwangsweise Vorführung zum Strafantritt veranlasst worden sei. Ergänzend wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe dadurch abwenden könne, dass er die ausstehende Geldstrafe sofort einzahle.

3.2. Mit Bericht vom 17. Juli 2018 berichtete die PI B der belangten Behörde, dass der Bf am selben Tag festgenommen worden sei und – nach einem vermutlich simulierten Herzinfarkt und einer diesbezüglichen medizinischen Abklärung in einem öffentlichen Krankenhaus – in das Polizeianhaltezentrum L verbracht worden sei. Mit Bericht vom 18. Juli 2018 wurde dieser Bericht ergänzt.

4. Mit Schreiben vom 30. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde wies in Ergänzung zum Akt darauf hin, dass die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen von 5 Tagen und 12 Stunden verbüßt. Im Akt befindet sich zudem ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister, wonach der Bf von 17. Juli 2018 bis 26. Juli 2018 in der x, L, gemeldet gewesen ist [ON 97].

II. Rechtliche Beurteilung:

§ 28 Abs 1 VwGVG kennt die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch Zurückweisung oder Einstellung, regelt diese Fälle jedoch nicht, sondern setzt die Gründe für derartige verfahrensbeendende Beschlüsse nach § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG offenbar voraus. Es wird im Sinne des bisher allgemein anerkannten verfahrensrechtlichen Verständnisses mit Zurückweisung vorzugehen sein, wenn Prozessvoraussetzungen von vornherein fehlen, während die Einstellung in Betracht kommt, wenn ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht (vgl mwN *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Anm 5 zu § 28 VwGVG).

Nach § 33 Abs 1 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof nicht nur bei formeller Klaglosstellung, sondern auch bei „Gegenstandslosigkeit“ der Beschwerde mit Beschluss die Revision als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (siehe auch VwGH 31.5.2010, 2009/02/0388).

Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt (VwGH 31.5.2010, 2009/02/0388).

Diese Regelung im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 kann auch im Anwendungsbereich des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes als sachgerechte Lösung für die vom Gesetzgeber vorausgesetzten Fälle der Einstellung angesehen und sinngemäß angewendet werden.

Verfahrensgegenständlich hat der Bf die Ersatzfreiheitsstrafen zwischenzeitlich zur Gänze verbüßt und ist damit das rechtliche Interesse des Bf an einer Entscheidung über den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges weggefallen. Die Beschwerde war deshalb mit Beschluss gemäß § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil